





Übereinkunft

— zwischen —

der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein
über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilierten
Medizinalpersonen zur Berufsausübung.

Abgeschlossen am 1. Juli 1885.

DER BUNDESRATH
DER
Schweizerischen Eidgenossenschaft

Auf Einseit und Tausung der zwischen
der Schweiz und dem Fürstentum
Liechtenstein am 1. Juli 1885 zu Wien
unter Ratifikationserbefehl von den
beiderseitigen Bevollmächtigten abgeschlossenen Über-
einkunft über die gegenseitige Zulassung der an
der Grenze heimzulebenden Matrikularpersonen zur
Landesausbildung, welche Übereinkunft vom kaiserlich-
königlichen Nationalrat am 18. Juni 1886 und vom
kantonischen Nationalrat am 23. gleichen Monats
genehmigt worden ist, und welche folgenden Masssen
lautet:

Der Bundesrat
der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- und -

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann II.
von und zu Liechtenstein,



haben es für nützlich befunden, gegenseitig die in der
Nahe der Grenze wohnhaften Ärzte, Kunst-
ärzte, Handwerker und Fabrikanten zur
Ausübung ihrer Berufstätigkeit zu er-
mächtigen, und haben zum Zweck des Abflusses einer
Einzelfälligen Warenverkehrs zu Vollmachten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft

seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten
Minister, Herrn A. C. Aepli,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst Johann II. von

und zu Liechtenstein:

seinen Justizrat Dr. Hof. und Gerichtsadvokaten Herrn
Dr. Hermann Hampe,

ermächtigend, auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten, über
folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die personenverkauften Ägypten, Nubien, Tunesien und Gebirgen, welche in der Nähe der personenverkauften Grenzprovinzen liegen, sollen der Reichsarmee ihre Dienstpflichtigkeit auch in dem Europäischen Kriegsschauplatz in gleicher Weise, wie ihnen das in der Heimat gestattet ist, ausüben, und eingekauft sollen unter gleichen Bedingungen die personenverkauften Ägypten, Nubien, Tunesien und Gebirgen zur Ausübung ihrer Dienstpflichtigkeit in der personenverkauften, in der Nähe der Grenzprovinzen gelegenen Orte be-
fugt sein.

Artikel 2.

Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in der Nähe der personenverkauften Grenzprovinzen, beziehungsweise im Europäischen Kriegsschauplatz, gelegenen Orten ihren Dienst ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort niederzulassen oder ein Domizil zu be-
ginnen, es sei denn, daß sie sich der in diesen Ländern geltenden Gesetzgebung und namentlich wesentlichen Polizei unterwerfen.

Artikel 3.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Oesterreichische, Preussische, Sardinische und Hannoverische Regierung der bei den Ländern, denen sie von der Italienischen Regierung in dieser Uebereinkunft zugesicherter Befugnis Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihrer Befugnisse in dem anderen Lande der dort in dieser Beziehung geltenden Gesetze und Administrationsverordnungen zu unterwerfen haben.

Artikel 4.

Die gegenseitige Uebereinkunft soll geradzugig nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten, und sechs Monate nach deren erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Die vollratifiziert, und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Wien abgetauscht werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten der selben unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung vollzogen zu Wien den

1. Juli 1885.

(Gg.) A. C. Lepli. (Gg.) Dr. Hampe.



erklärt

den vorstehenden Uebereinkunft als angenommen und
ihren ganzen Inhalt nach in Kraft zu setzen; und
verkündet im Namen der kantonischen Eidgenossen-
schaft, dieselbe, sobald es von ihr abhängt, jederzeit
zu beschaffen.

.....

in Urkunde dessen

ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundesrath,
Landen und vom Kanton der Eidgenossenschaft un-
terschrieben und mit dem eidgenössischen Staats-
siegel versehen worden.

So geschehen in Bern

am fünfzigsten Juni Eintausend acht Hundert

Fast unläufig (25. Juni 1886).

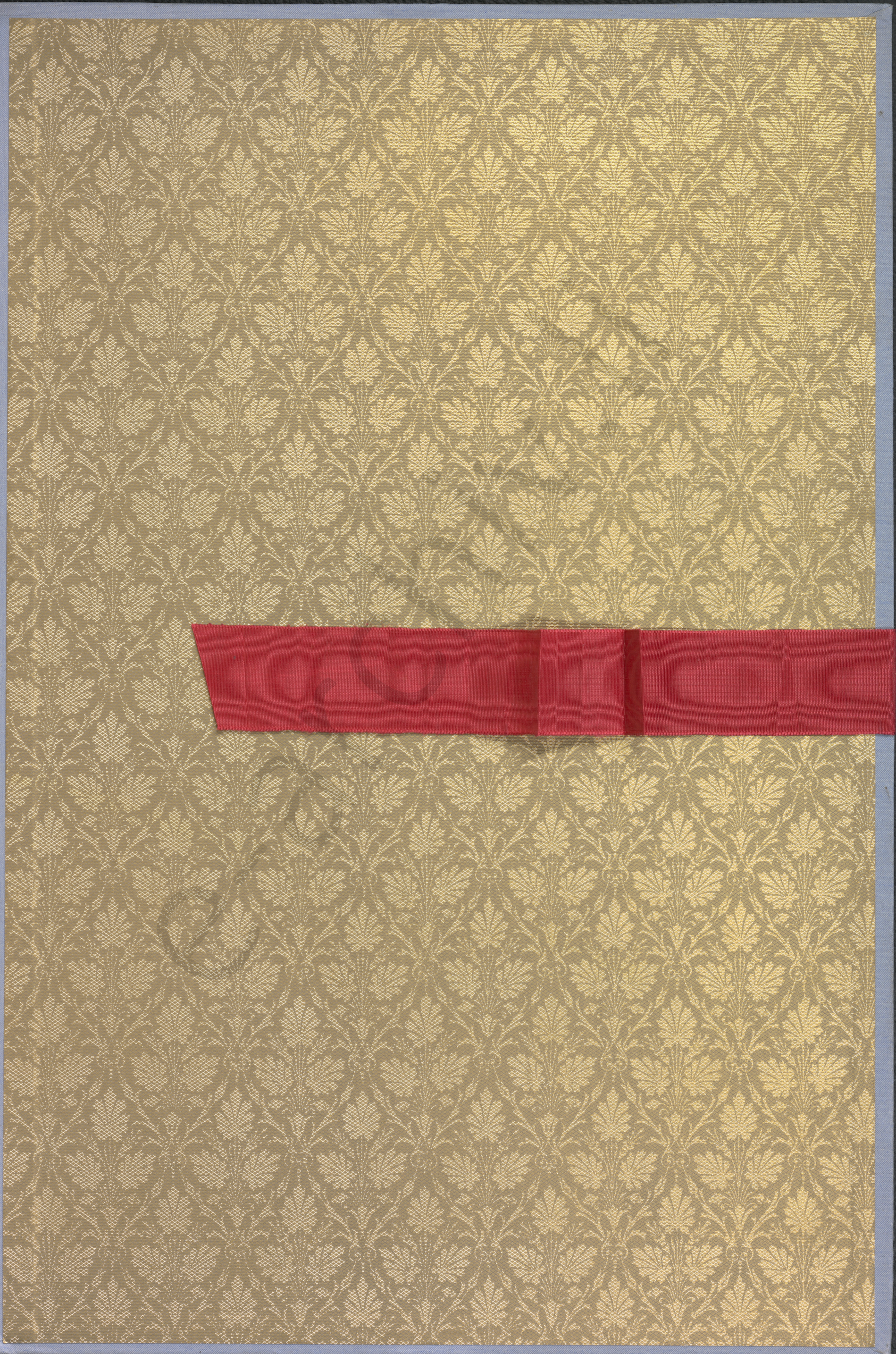
Im Namen des Schweiz. Bundesrates:
Der Bundespräsident,

Leuwy

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

Künglin





e-archiv.ru